

**2. Änderung
des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die
Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts
„Entwicklungsagentur Region Heide“**

Auf der Grundlage des § 19 c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Fassung schließen das Amt KLG Heider Umland, vertreten durch den Amtsvorsteher Martin Nienhüser nach Beschluss des Amtsausschusses vom **22.03.2018** und die Stadt Heide, vertreten durch den Bürgermeister Ulf Stecher nach Beschluss der Ratsversammlung vom **21.03.2018** folgende 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.04.2013:

I. § 1 Abs. 4 wird um diese Aufgabe ergänzt:

- Die Aufgabe der Energie- und Wärmeversorgung sowie lokale Maßnahmen des Klimaschutzes wird der Entwicklungsagentur teilübertragen gemäß § 1 Abs. 6 dieses Vertrages.

II. § 1 Abs. 6 wird um den folgenden Punkt ergänzt:

§ 1 Abs. 6 Vertragsgegenstand, Aufgabenübertragung und -wahrnehmung

Zu den Aufgabenschwerpunkten der Entwicklungsagentur zählen insbesondere:

- ...
- die energiewirtschaftliche Bestätigung zur Erzeugung und Gewinnung, zum Vertrieb und zur Verteilung von Industriegasen sowie die Speicherung von Energie zur nachhaltigen ökologischen Strom-, Gas-, Wärme-, Kälte-, sowie Mobilitätsversorgung, insbesondere im Rahmen der energetischen Transformation von erneuerbarem Strom zur vollständigen Nutzung erneuerbarer Energien (Power-to-X) in der Region Heide (Holstein), insbesondere die Projektentwicklung beziehungsweise -umsetzung und Betrieb von innovativen Technologien sowie der Handel von Erzeugnissen im Bereich Power-to-X; der Erwerb, die Anpachtung, die Errichtung und der Betrieb sowie die Veräußerung von Anlagen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes; die Beratung bei der Projektentwicklung, Förderung der Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft sowie die Förderung von nationalen und internationalen Kooperationen im Bereich des Unternehmensgegenstandes.

III. § 3 Abs. 4 wie folgt geändert:

§ 3 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Prüfungswesen

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und eine ggf. notwendige Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Eine Abschlussprüfung durch einen externen Abschlussprüfer wird nur durchgeführt, soweit sich die Notwendigkeit einer Abschlussprüfung zwingend gem. Handelsgesetzbuch (HGB) oder Kommunalprüfungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein nebst Erlassen (KPG S-H) ergibt. Soweit keine Prüfungspflicht lt. diesen Vorschriften besteht, wird die Prüfung in Form einer prüferischen Durchsicht von drei vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu benennenden Mitgliedern übernommen, die einen Kurzbericht über die Prüfungsergebnisse erstellen. Bei der Erstellung dieses Kurzberichtes wird sich zuvor einer Prüfungsleistung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Heide bedient. Nach Durchführung der Prüfung ist der Jahresabschluss ist nebst Lagebericht und einer ggf. notwendigen Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht, die ggf. notwendige Erfolgsübersicht und ein ggf. vorliegender Prüfungsbericht eines externen

Abschlussprüfers bzw. der Kurzbericht über die Prüfung durch die drei Verwaltungsratsmitglieder sind den Gemeinden unverzüglich zuzuleiten. Die einschlägigen Offenlegungspflichten gem. § 27 KUVVO S-H sind zu beachten.

IV. Inkrafttreten

Die 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.04.2013 tritt mit Wirkung vom **01.04.2018** in Kraft.

Heide, den 23.03.2018

für das Amt KLG Heider Umland



Amtsvorsteher
Martin Nienhäuser

Heide, den 23.03.2018

für die Stadt Heide



Bürgermeister
Ulf Stecher